

## § 2

Mit Wirkung vom 1. Juli 1969 gehen die dem Versorgungsdepot für Augenoptik Rathenow obliegenden Versorgungsaufgaben aus dem Perspektivplan, dem Volkswirtschafts- und Haushaltsplan auf den VEB Rathenower Optische Werke über.

## § 3

Rechtsnachfolger des Versorgungsdepots für Augenoptik ist der VEB Rathenower Optische Werke. Alle unbeweglichen und beweglichen Vermögenswerte werden auf den VEB Rathenower Optische Werke übertragen.

## § 4

Die Werte der Abschlußbilanz des Versorgungsdepots für Augenoptik zum 30. Juni 1969 sind in die Eröffnungsbilanz des VEB Rathenower Optische Werke zu übernehmen.

## § 5

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1969

Der Minister  
für Gesundheitswesen

S e f r i n \*\*

**Anordnung  
über die Erhöhung der Schutzgüte von Tür- und  
Glaswandkonstruktionen mit großflächiger  
Verglasung**

**vom 5. Mai 1969**

Zur Erhöhung der Sicherheit der Nutzer von Gebäuden und baulichen Anlagen wird folgendes angeordnet:

## \*• § 1

Diese Anordnung gilt für die Projektierung, Bauausführung und nachträgliche Sicherung von Tür- und Glaswandkonstruktionen mit Scheibengrößen von mehr als 0,5 m<sup>2</sup> Fläche in Verkehrs- und Evakuierungswegen von Gebäuden und baulichen Anlagen. Sie gilt nicht für Schaufenster und Glasfassaden.

## § 2

Bei Türkonstruktionen gemäß § 1 sind die Verglasungen mit Sicherheits- oder Drahtglas zu projektieren und auszuführen. Andere unzerbrechliche Materialien sind zulässig.

## § 3

Türkonstruktionen in Verkehrswegen von bestehenden Gebäuden und baulichen Anlagen, die nicht gemäß § 2 ausgeführt wurden, sind im unteren Glasbereich bis zu einer Höhe von mindestens 0,90 m über Oberfläche Fußboden beidseitig besonders zu schützen. Als Schutzmaßnahmen gelten z. B.:

- in Vorgesetzte Rahmen befestigte Gitter- und Netzkonstruktionen aus Metall, Plaste und ähnlichem Material
- Verkleidung mit Stäben, Bändern oder Profilen im größten lichten Abstand von 0,25 m.

## § 4

Glaswandkonstruktionen gemäß § 1 sind

- in Wohngebäuden, Schulen und Vorschuleinrichtungen sowie Einrichtungen zur Behandlung und Be-

treuung von Kindern im Gesundheits- und Sozialwesen mit den Schutzmaßnahmen gemäß § 3 zu versehen

- in allen übrigen Gebäuden und baulichen Anlagen mindestens durch dauerbeständige Färbung, Ätzung oder Beschriftung der Glasscheiben optisch kenntlich zu machen.

## § 5

(1) An Hauseingangstüren von Wohngebäuden sowie an Tür- und Glaswandkonstruktionen in Schulen und Vorschuleinrichtungen haben die Eigentümer bzw. Rechtsträger ab sofort die Schutzmaßnahmen durchzuführen.

(2) Eigentümer bzw. Rechtsträger aller übrigen Gebäude und baulichen Anlagen haben die Schutzmaßnahmen bis spätestens 31. Dezember 1969 durchzuführen.

## § 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1969

Der Minister für Bauwesen

I. V.: S c h m i e c h e n  
Staatssekretär

und Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung  
über die Änderung  
der Preisanordnung Nr. 1012 5**

**— Saatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten,  
Ölpflanzen und Faserpflanzen —**

**vom 5. Mai 1969**

Zur Änderung der Preisanordnung Nr. 1012/5 vom 10. Januar 1964 — Saatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölpflanzen und Faserpflanzen — (GBl. II S. 52) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

## § 1

Der Abs. 4 des § 3 der Preisanordnung Nr. 1012/5 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Erzeugerpreise der Anlagen 1 bis 4 beruhen auf nachstehenden Basisnormen:

Getreide (außer Hirse)	Wassergehalt	15 %
Hirse	Wassergehalt	14 ‰/o
Speisehülsenfrüchte	Wassergehalt	15%
Ölpflanzen (außer Mohn und Krambe)	Wassergehalt	12 %
Mohn	Wassergehalt	10%
Krambe	Wassergehalt	10 %
Faserpflanzen (Rohware)	Wassergehalt	12 %
Faserpflanzen (Rohware)	Schwarzbesatz	1 %**